

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Jänner 1988

21. Stück

- 
59. Verordnung: Kundmachung von Änderungen der Ausführungsverordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
60. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
61. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen
62. Notenwechsel betreffend eine Änderung der Vereinbarung zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen
63. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
- 

**59. Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1988 über die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation vom 5. Dezember 1986 zur Änderung der Regel 37 und der Beschlüsse vom 5. Juni 1987 zur Änderung der Regeln 24 und 36, der Regeln 31 und 51, der Regel 85 Absatz 1 und der Regeln 90 und 102 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 583/1986) hat dadurch zu erfolgen, daß diese Beschlüsse im Österreichischen Patentamt (Wien 1., Kohlmarkt 8—10) zur Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden.

Vranitzky

**60. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Jänner 1988 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-Parates haben die Niederlande die anlässlich der

Ratifikation des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (BGBl. Nr. 320/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 318/1986) abgegebene Erklärung zu Art. 6 und 21 wie folgt geändert:

„Die Regierung des Königreiches der Niederlande wird weder die Durchlieferung noch die Auslieferung seiner Staatsangehörigen zum Zwecke der Strafvollstreckung oder sonstiger Maßnahmen bewilligen.

Jedoch können niederländische Staatsbürger zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert werden, wenn der ersuchende Staat sich für die Rückgabe der verlangten Person nach den Niederlanden zwecks Vollstreckung der Strafe in den Niederlanden verbürgt, falls nach ihrer Auslieferung eine Haftstrafe, mit Ausnahme einer bedingten Haftstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme, verhängt wird.

Hinsichtlich der Niederlande sind unter „Staatsangehörige“ im Sinne des Übereinkommens die Personen zu verstehen, die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie die Fremden, die in die niederländische Gemeinschaft integriert sind, sofern sie in den Niederlanden wegen der Tat, deretwegen um die Auslieferung ersucht wird, verfolgt werden können.

Die vorliegende Erklärung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.“

Vranitzky

**61. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1988 betreffend den Geltungsbe-  
reich des Internationalen Übereinkommens  
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an  
den Grenzen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten und internationale Organisationen ihre Ratifikations- bzw. Beitritts- oder Annahmearkunden zum Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. Nr. 467/1987) hinterlegt:

Staaten und internationale Organisationen:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitritts- oder Annahme- urkunde:
Belgien	12. Juni 1987
Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin- West)	12. Juni 1987
Dänemark	12. Juni 1987
Frankreich	12. Juni 1987
Griechenland	12. Juni 1987
Irland	12. Juni 1987
Italien	12. Juni 1987
Luxemburg	12. Juni 1987
Niederlande (für das König- reich in Europa, die Nie- derländischen Antillen und Aruba)	12. Juni 1987
Portugal	10. November 1987
Vereinigtes Königreich (ein- schließlich Jersey, Guern- sey, Insel Man, Gibraltar, Monserrat, St. Helena und hievon abhängige Gebiete)	12. Juni 1987
Europäische Wirtschaftsge- meinschaft	12. Juni 1987

Vranitzky

**62. Notenwechsel betreffend eine Änderung  
der Vereinbarung vom 12. Juni 1974 zur  
Errichtung vorgeschobener österreichischer  
Grenzdienststellen am Grenzübergang Neu-  
haus/Inn gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens  
vom 14. September 1955 zwischen der Repu-  
blik Österreich und der Bundesrepublik  
Deutschland über Erleichterungen der Grenz-  
abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und  
Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungs-  
abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. Sep-  
tember 1977**

AUSWÄRTIGES AMT  
510-511.13/3 OST

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Öster-  
reichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die

Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbe-  
hörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausfüh-  
rung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom  
14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Republik Österreich über  
Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisen-  
bahn-, Straßen- und Schiffsverkehr \*) in der Fas-  
sung der Änderungsabkommen vom 21. Jänner  
1975 \*\*) und 16. September 1977 \*\*\*) für die Ver-  
einbarung vom 12. Juni 1974 über die Errichtung  
vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen  
am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Inn-  
brücke) \*\*\*\*) folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4  
Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955  
in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975  
und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten  
gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und  
Räume, und zwar
  - die Bundesstraße 512 von der gemeinsa-  
men Grenze auf der Innbrücke bis zum  
Amtsplatz und westlich des Amtsplatzes  
bis zur Brückenunterführung der Kreis-  
straße PA 42;
  - den das Dienstgebäude umgebenden  
Amtsplatz einschließlich der überdachten  
Rampen der Güterabfertigung;
  - die Wiegehäuschen samt Waagen;
  - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle  
im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen,  
den Putzraum, den Fahrradraum, den  
Arrestraum, den Durchsuchungsraum  
und den Gemeinschaftsraum im Kellerge-  
schoß sowie alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur  
alleinigen Benutzung überlassenen Räume  
des Dienstgebäudes, und zwar
  - im Erdgeschoß die östlich der Abferti-  
gungshalle gelegenen Räume;
  - im Kellergeschoß auf der Nordseite die  
beiderseits der Osttreppe gelegenen zwei  
Räume und auf der Südseite den ersten,  
zweiten und fünften Raum von der Süd-  
ostecke her gerechnet.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen,  
daß durch den Austausch dieser Verbalnote und  
der Antwortnote der Österreichischen Botschaft  
die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im  
Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom  
14. September 1955 in der Fassung der Änderungs-  
abkommen von 1975 und 1977 bildet, die am

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

\*\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

\*\*\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 440/1974

1. März 1988 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 12. Juni 1974 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 09. 12. 1987  
L.S.

AN DIE  
ÖSTERREICHISCHE  
BOTSCHAFT

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT  
Zl. 112.05/293-A/87

#### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 09. 12. 1987 — 510.511.13/3 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, . . . (es folgt der weitere Text der deutschen Note) . . . seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1988 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 12. Juni 1974 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 09. 12. 1987  
L.S.

AN DAS  
AUSWÄRTIGE AMT

Vranitzky

### 63. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend als Abkommenspartner bezeichnet — haben,

— geleitet von dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik und ihren Völkern weiterzuentwickeln und zu vertiefen

- überzeugt davon, daß der Tourismus zu einer vollständigeren Kenntnis des Lebens, der Kultur und der Geschichte anderer Länder, zu wachsendem Verständnis zwischen den Völkern, zur Verbesserung der Kontakte und zur umfassenderen Freizeitgestaltung beiträgt, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgelegt ist
  - eingedenk der Bedeutung, die der Entwicklung des Tourismus bei der weiteren Festigung der Beziehungen zwischen beiden Staaten zukommt
  - erfüllt vom Wunsche, auf dem Gebiet des Tourismus eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zu fördern
- folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Abkommenspartner werden der Entwicklung und der Erweiterung ihrer gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des Tourismus, einschließlich seiner ökonomischen Aspekte, besondere Aufmerksamkeit widmen und sich um deren Förderung bemühen.

Zu diesem Zweck werden sie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen und touristischen Unternehmen Österreichs und der Deutschen Demokratischen Republik fördern.

#### Artikel 2

Die Abkommenspartner werden Gruppen- und Einzelreisen aus Österreich in die Deutsche Demokratische Republik und aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Österreich fördern, auch wenn die Touristen aus dritten Staaten kommen.

#### Artikel 3

Die Abkommenspartner werden bestrebt sein, zur Erleichterung der Einreise zu touristischen Zwecken die weitere Vereinfachung der Grenz- und anderen Formalitäten sowie die Erteilung von Sichtvermerken für Staatsbürger des jeweils anderen Vertragsstaates zu fördern.

#### Artikel 4

Die Abkommenspartner werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Interesse der touristischen Entwicklung entsprechende Maßnahmen zur Förderung, Erweiterung, Verbesserung und Koordination der gegenseitigen Verbindungen auf allen Gebieten des Verkehrs ergreifen. Sie werden in diesem Sinne die Tätigkeit der Reisebüros, aber auch der Personenbeförderungsunternehmen ihrer Staaten fördern und unterstützen.

Die Abkommenspartner sichern einander die zollfreie Einfuhr von touristischem Werbematerial und die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Personenkraftfahrzeugen ihrer Staatsbürger zu.

#### Artikel 5

Die Abkommenspartner werden den Austausch und die Verbreitung von touristischem Informationsmaterial sowie die Veranstaltung von Ausstellungen über den Tourismus im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. In diesem Zusammenhang werden sie einander über die für den Tourismus und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten jeweils geltenden Vorschriften informieren. Die oben erwähnten Maßnahmen werden auch durch die Nutzung bestehender Einrichtungen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates realisiert. Sie werden auch alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um den Touristen größere Möglichkeiten für den Erwerb von Zeitungen ihres Staates im Gastland einzuräumen.

#### Artikel 6

Die Abkommenspartner werden Besuche von Journalisten der Hörfunk- und Fernsehanstalten und der Presse sowie von Fachleuten auf dem Gebiet des Tourismus zwecks Information der Öffentlichkeit über die touristischen Attraktionen des anderen Vertragsstaates unterstützen und fördern.

#### Artikel 7

Die Abkommenspartner werden im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit den Austausch von Fachleuten und Informationen auf dem Gebiet des Tourismus, der Hotellerie und Gastronomie, den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Baues und der Ausstattung von touristischen Betrieben und Einrichtungen und in anderen Fragen zwischen den zuständigen Institutionen und Unternehmen Österreichs und der Deutschen Demokratischen Republik unterstützen.

Die Abkommenspartner werden nach Möglichkeit die Zusammenarbeit von Unternehmen Österreichs und der Deutschen Demokratischen Republik bei der Errichtung touristischer Anlagen auf dem Staatsgebiet jedes der Abkommenspartner sowie der Lieferung von Ausstattung hierfür fördern.

#### Artikel 8

Die Abkommenspartner werden eine Gemischte Kommission bilden, die die Durchführung des Abkommens zu beobachten, jeweils geeignete Maßnahmen für seine Realisierung vorzuschlagen sowie den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Tourismus zu pflegen hat. Die Kommission kann zu diesem Zweck auch Expertengruppen einsetzen. Unter Berücksichtigung der sich aus den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergebenden Erfordernisse können im Rahmen der Gemischten Kommission Programme der Zusammenarbeit vereinbart werden.

Diese Kommission tritt in der Regel alle zwei Jahre, abwechselnd in der Republik Österreich und in der Deutschen Demokratischen Republik, zusammen. Über das Ergebnis ihrer Sitzungen, insbesondere den Stand und die beabsichtigte Weiterentwicklung des Tourismus sowie die Zusammenarbeit insgesamt, wird ein Protokoll errichtet.

#### Artikel 9

Die sich aus dem Tourismus ergebenden Zahlungen werden auf der Grundlage des jeweils geltenden Abkommens über den Zahlungsverkehr zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

#### Artikel 10

Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Unterzeichnung stattfand.

Das Abkommen ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht einer der Abkommenspartner sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes auf schriftlichem Wege das Abkommen kündigt.

Geschehen in Wien am 30. November 1987 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Österreichische Bundesregierung:

**Würzl m.p.**

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik:

**Klaus Wolf m.p.**

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 10 mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Vranitzky